

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und die Verordnung über die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher 2021/2022, vom 1.3.2021, Zl. AM-L2-J-075/022, somit außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerersdorfer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur